

**Stand: Dezember 2001**

## **Satzung der Gemeinde Ludwigsau**

### **über die Stellplatzpflicht sowie die Gestaltung, Größe, Zahl der Stellplätze oder Garagen und Abstellplätze für Fahrräder und die Ablösung der Stellplätze für Kraftfahrzeuge**

#### **Stellplatz- und Ablösesatzung**

Aufgrund der §§ 5, 51 der Hessischen Gemeindeordnung (HGO) vom 25.02.1952 (GVBl. I S. 11) i.d.F. vom 01.04.1993 (GVBl. 1992 I S. 534) sowie der §§ 50, 87 der Hessischen Bauordnung (HBO) vom 20.12.1993, veröffentlicht im GVBl. I S. 655, hat die Gemeindevertretung der Gemeinde Ludwigsau in der Sitzung am 10. April 1995 die nachstehende Satzung beschlossen:

1. Änderung eingearbeitet im Dezember 2001

#### **§ 1**

##### **Stellplatzpflicht**

- (1) Für das Gebiet der Gemeinde Ludwigsau wird bestimmt, dass bauliche und sonstige Anlagen, bei denen ein Zu- oder Abgangsverkehr zu erwarten ist, nur errichtet werden dürfen, wenn Stellplätze oder Garagen und Abstellplätze in ausreichender Zahl und Größe sowie in geeigneter Beschaffenheit hergestellt werden (notwendige Stellplätze, Garagen und Abstellplätze).
- (2) Wesentliche Änderungen von Anlagen nach Abs. 1 oder wesentliche Änderungen in der Benutzung stehen der Errichtung nach Abs. 1 gleich.
- (3) Sonstige Änderungen von Anlagen nach Abs. 1 sind nur zulässig, wenn Stellplätze oder Garagen und Abstellplätze in solcher Zahl, Größe und Beschaffenheit hergestellt werden, dass sie die infolge der Änderung zusätzlich zu erwartenden Fahrzeuge aufnehmen können.
- (4) Für das Gebiet der Gemeinde Ludwigsau wird bestimmt, dass die Verpflichteten unter Fortfall der Herstellungspflicht an die Gemeinde einen Geldbetrag zu zahlen haben, wenn die Herstellung von Stellplätzen oder Garagen nicht oder nur unter großen Schwierigkeiten möglich ist (Stellplatzablösung).  
Die Höhe des Geldbetrages ergibt sich aus § 5.

#### **§ 2**

##### **Gestaltung der Stellplätze**

- (1) Stellplätze sind mit Pflaster-, Verbundsteinen oder ähnlichem luft- und wasserdurchlässigem Belag auf einem der Verkehrsbelastung entsprechenden Unterbau herzustellen.
- (2) Stellplätze sind ausreichend mit geeigneten Bäumen und Sträuchern zu umpflanzen. Für je 5 Stellplätze ist ein standortgeeigneter Baum (Stammumfang mind. 10 cm, gemessen in 1 m Höhe) in einer unbefestigten Baumscheibe von ca. 5,00 qm zu pflanzen und dauernd zu unterhalten. Zur Sicherung der Baumscheiben sind geeignete Schutzvorrichtungen, wie z.B. Abdeckgitter, vorzusehen. Stellplätze mit mehr als 500 qm Flächenbefestigung sind zusätzlich durch eine raumgliedernde Bepflanzung zwischen den Stellplatzgruppen zu unterteilen. Böschungen zwischen Stellplatzflächen sind flächendeckend zu bepflanzen.

- (3) Garagen und Abstellplätze müssen sich harmonisch in die umliegende Bebauung eingliedern und dem geltenden Baurecht entsprechen.

### § 3

#### **Größe der Stellplätze und Garagen und Abstellplätze**

- (1) Folgende Mindeststellplatzgrößen werden festgesetzt:
1. Für einen Personenkraftwagen oder einen Lastkraftwagen bis zu 2,5 t Gesamtgewicht oder einen Omnibus bis höchstens 10 Sitzplätzen  
oder einen Anhänger 12 qm,
  2. für einen Lastkraftwagen von mehr als 2,5 t bis 10 t  
Gesamtgewicht oder einem Omnibus mit mehr als 10 Sitzplätzen 24 qm,
  3. für einen Lastkraftwagen von mehr als 10 t Gesamtgewicht oder  
ein Sattelfahrzeug oder einen Gelenkbus 60 qm
- (2) Für Garagen gilt (1) entsprechend.
- (3) Für Abstellplätze für Fahrräder eine Fläche von 1 qm.

### § 4

#### **Zahl der Stellplätze Garagen und Abstellplätze für Fahrräder**

- (1) Die Zahl der Stellplätze bemisst sich nach der dieser Satzung beigefügten Anlage 1, die verbindlicher Bestandteil dieser Satzung ist.
- (2) Wenn für mehrere Betriebe, Verwaltungen, Versammlungsstätten, Schulen usw., deren Geschäfts-, Betriebs-, Dienst- und Schulzeiten sich zeitlich ablösen, gemeinsame Stellplätze geschaffen werden, dann bemisst sich die Zahl der erforderlichen Stellplätze nach dem größten gleichzeitigen Bedarf.  
Steht die Gesamtzahl in einem offensichtlichen Missverhältnis zum tatsächlichen Bedarf, so kann die sich aus der Einzelermittlung ergebende Zahl der Stellplätze entsprechend vermindert werden, sofern eine wechselseitige Benutzung sichergestellt ist.
- (3) Bei der Stellplatzberechnung ist jeweils auf einen vollen Stellplatz aufzurunden.
- (4) Sofern Garagen errichtet werden, gelten die gleichen Zahlen wie im Falle der Errichtung von Stellplätzen.

### § 5

#### **Ablösebetrag**

Für das Gebiet der Gemeinde Ludwigsau werden folgende Ablösebeträge festgelegt:

Stellplatz nach § 3 Nr. 1	1.000,00 €
Stellplatz nach § 3 Nr. 2	2.000,00 €
Stellplatz nach § 3 Nr. 3	3.000,00 €

**§ 6**

Der Gemeindevorstand der Gemeinde Ludwigsau kann in besonderen Einzelfällen Ausnahmen von der Stellplatzsatzung zulassen, insbesondere wenn allgemeine Einordnungsmerkmale gemäß Anlage 1 der Stellplatzsatzung nicht vorliegen.

**§ 7**

Bei Neubauten muss der Stellplatz spätestens bei Beginn der Nutzung nachgewiesen werden.

**§ 8**

**Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt am Tage nach Vollendung der öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Ludwigsau, den 10. Dezember 2001

Der Gemeindevorstand  
der Gemeinde Ludwigsau  
gez. Thomas Baumann, Bürgermeister

## Anlage 1 zur Stellplatz u. Ablösesatzung der Gemeinde Ludwigsau

Nr.	Verkehrsquelle	Zahl der Stellplätze für Kraftfahrzeuge	Zahl der Abstellplätze für Fahrräder
<b>1</b>	<b>Wohngebäude</b>		
1.1	Einfamilienhäuser	2 Stpl. je Wohnung	3 je Wohnung
1.2	Mehrfamilienhäuser und sonst. Gebäude mit Wohnungen	1,5 Stpl. je Wohnung	2 je Wohnung
1.3	Gebäude mit Altenwohnungen	0,2 Stpl. je Wohnung	0,2 je Wohnung
1.4	Wochenend- u. Ferienhäuser	1 Stpl. je Wohnung	2 je Wohnung
1.5	Kinder- u. Jugendwohnheime	1 Stpl. je 15 Betten, jed. mind. 2 Stellpl.	1 je 3 Betten
1.6	Pflegewohnheime	1 Stpl. je 3 Betten jed. mind. 3 Stellpl.	1 je 10 Betten
1.7	Altenwohnheime, Altenheime	1 Stpl. je 8 Betten, jed. mind. 3 Stellplätze	1 je 10 Betten
<b>2</b>	<b>Gebäude mit Büro-, Verwaltungs- und Praxisräumen</b>		
2.1	Büro- und Verwaltungsräume allgem.	1 Stpl. je 30 qm Nutzfläche	1 je 60 qm Nutzfläche
2.2	Räume mit erheb. Besucher/ innenverkehr (Schalter-, Abfertigungs- oder Beratungsräume, Arztpraxen u. dergl.)	1 Stpl. je 20 qm jed. mind. 3 Stellplätze	1 je 50 qm Nutzfläche
<b>3</b>	<b>Verkaufsstätten</b>		
3.1	Läden, Geschäftshäuser	1 Stpl. je 50 qm Verkaufsnutzfläche jed. mind. 2 Stellplätze je Laden	1 je 70 qm Verkaufsnutzfläche
3.2	Verbrauchermärkte	1 Stpl. je 15 qm Verkaufsnutzfläche	1 je 100 qm Verkaufsnutzfläche
<b>4</b>	<b>Versammlungsstätten (außer Sportstätten) – Kirchen</b>		
4.1	Versammlungsstätten	1 Stpl. je 10 Sitzpl.	1 je 40 Sitzpl.
4.2	Kirchen	1 Stpl. je 40 Sitzpl.	1 je 30 Sitzpl.
<b>5</b>	<b>Sportstätten</b>		
5.1	Sportplätze ohne Besucher/innenpl. (z.B. Trainingsplätze)	1 Stpl. je 500 qm Sportfläche	1 je 500 qm Sportfläche
5.2	Sportplätze mit Sportstadien mit Besucher/innenplätzen	1 Stpl. je 500 qm Sportfläche, zus. 1 Stpl. je 50 Besucher/innenplätze	1 je 60 Besucherplätze
5.3	Turn- und Sporthallen mit Besucher/innenpl. und Fitnesscenter	1 Stpl. je 100 qm Hallenfläche zus. 1 Stpl. je 30 Besucher/ innenplätze	1 je 100 qm Hallenfl. zus. 1 je 30 Besucher/ innenpl.
5.4	Bäder u. Freiluftbäder	1 Stpl. je 200 qm Grundstücksfläche	1 je 200 qm Grundstücksfl.
5.5	Tennisplätze	2 Stpl. je Spielfeld zus. 1 Stpl. je 30 Besucher/ innenplätze	1 je 2 Spielfelder zus. 1 je 20 Besucher/ innenplätze
5.6	Minigolfplätze	3 Stpl. je Minigolfanlage	5 je Minigolfanlage
<b>6</b>	<b>Gaststätten und Beherbergungsbetriebe</b>		
6.1	Gaststätten	1 Stpl. je 25 Sitzplätze	1 je 15 Sitzplätze
6.2	Diskotheken	1 Stpl. je 5 Sitzplätze	1 je 20 Sitzplätze
6.3	Hotels, Pensionen, Kurheime und andere Beherbergungsbetriebe	1 Stpl. je 4 Betten, f. zugeh. Restaurationsbetrieb Zuschlag nach Nr. 6.1	1 je 25 Betten
6.4	Jugendherbergen	1 Stpl. je 20 Betten	1 je 10 Betten
<b>7</b>	<b>Krankenanstalten</b>		
7.1	Krankenanstalten	1 Stpl. je 5 Betten	1 je 35 Betten
7.2	Altenpflegeheime s. A. 1.7	1 Stpl. je 8 Betten	1 je 50 Betten

**8 Schulen, Einrichtungen der Jugendförderung**

8.1	Grundschulen	1 Stpl. je 40 Schüler/innen	1 je 10 Schüler/innen
8.2	Kindergärten-Kindertagesstätten und dergl.	1 Stpl. je 25 Kinder, jed. mind. 2 Stellpl.	1 je 25 Kinder

**9 Gewerbliche Anlagen**

9.1	Handwerks- u. Industriebetriebe	1 Stpl. je 100 qm Nutzfläche oder je 3 Beschäftigte	1 je 100 qm Nutzfl. od. je 5 Beschäftigte
9.2	Lagerräume, Lagerplätze, Ausstellungs- u. Verkaufsplätze	1 Stpl. je 200 qm Nutzfläche oder je 5 Beschäftigte	1 je 10 Beschäftigte
9.3	Kraftfahrzeugwerkstätten	2 Stpl. je Wartungs- oder Reparaturstand	1 je 10 Wartungs- oder Reparaturstände
9.4	Tankstellen mit Pflegeplätzen	3 Stpl. je Pflegeplatz	

**10 Verschiedenes**

10.1	Kleingartenanlagen	1 Stpl. je 10 Kleingärten	1 je 5 Kleingärten
------	--------------------	---------------------------	--------------------